

DVFA-Fachausschuss Governance & Stewardship

**Position des Fachausschusses  
zur Unabhängigkeit von  
Aufsichtsratsmitgliedern  
börsennotierter Unternehmen**

Juli 2024

## Zur Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Unternehmen: Position des Fachausschusses

Dieses Positionspapier stellt eine Aktualisierung der 2018 erstmals veröffentlichten Position der DVFA zur Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern dar und ist in vier Abschnitte gegliedert.

### 1. Einleitung

Unabhängigkeit ist ein wesentliches Element erfolgreicher Aufsichtsratsarbeit. Eine angemessene Unabhängigkeit im Gremium sichert Diskussionen unabhängig von Interessenkonflikten und einen kritischen Umgang mit den verschiedenen Aufgaben des Aufsichtsrats.

Im Zuge der fortschreitenden Professionalisierung deutscher Aufsichtsräte ist auch eine zunehmende Internationalisierung zu beobachten. Dies rückt auch die Einordnung der Unabhängigkeit einzelner Mitglieder stärker in den Fokus, da sich aus unterschiedlichen Rechtskreisen auch ein unterschiedliches Verständnis hierfür ergeben kann. Im internationalen Kontext haben sich neben den G20/OECD-Principles of Corporate Governance<sup>1</sup> insbesondere auch die ICGN Global Governance Principles<sup>2</sup> sowie die Empfehlungen des überarbeiteten UK Corporate Governance Code<sup>3</sup> als global anwendbare Best Practice etabliert. Bezüglich ihrer Einschätzungen zur Unabhängigkeit von Aufsichtsrats- bzw. Board-Mitgliedern finden sich die nachstehenden Klassifikationen in unterschiedlicher Ausprägung wieder.

Die folgenden Aussagen beziehen sich ausschließlich auf die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat, da die Arbeitnehmervertreter in einer unmittelbaren Verbindung zum Unternehmen stehen und ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Delegation durch die Arbeitnehmer einer Unabhängigkeit aus Sicht des Fachausschusses entgegensteht.

### 2. Kriterien

Da der derzeit gültige Deutsche Corporate Governance Kodex (C.6 - 7) die Frage der Unabhängigkeit lediglich durch Indikatoren berücksichtigt, die im Ermessen des Aufsichtsrats selbst stehen, werden folgende Kriterien zur Einordnung für eine Klassifizierung als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied definiert:

- Länge der Mandatsdauer
- Groß-Aktionärsvertreter
- Nahestehende Personen
- Ehemalige Vorstandsmitglieder
- Bestellung qua Gesetz oder Satzung und Entsenderechte
- Ehemalige Abschluss- oder Wirtschaftsprüfer
- Verbindung zu wesentlichen Wettbewerbern und wesentlichen Partnerunternehmen
- Weitere persönliche oder wirtschaftliche Beziehungen
- Politische Personen

---

<sup>1</sup> Siehe: Section V.E.; [https://www.oecd-ilibrary.org/governance/g20-oecd-principles-of-corporate-governance-2023\\_ed750b30-en](https://www.oecd-ilibrary.org/governance/g20-oecd-principles-of-corporate-governance-2023_ed750b30-en)

<sup>2</sup> Siehe: Principle 2.6; <https://www.icgn.org/sites/default/files/2022-04/ICGN%20Global%20Governance%20Principles%202021.pdf>

<sup>3</sup> Siehe: Section 2, Provision 10; [https://media.frc.org.uk/documents/UK\\_Corporate\\_Governance\\_Code\\_2024\\_kRCm5ss.pdf](https://media.frc.org.uk/documents/UK_Corporate_Governance_Code_2024_kRCm5ss.pdf)

### Länge der Mandatsdauer

- Die Einordnung als unabhängiges Mitglied der Kapitalseite des Aufsichtsrats endet nach einer Mandatsdauer von maximal drei Amtsperioden, spätestens aber nach 10 Jahren Bestelldauer.

### Groß-Aktionärsvertreter

- Mitglieder des Aufsichtsrats, die direkt oder indirekt mehr als 10% des stimmberechtigten Aktienkapitals vertreten, sind grundsätzlich nicht als unabhängig einzustufen.

### Nahestehende Personen

- Als nahestehende Personen qualifizieren sich vor allem Personen, die nach den gängigen Auslegungen der gesetzlichen Grundlagen (HGB, AktG oder IAS<sup>4</sup>) als solche anzusehen sind.
- Nahestehende Personen von Organmitgliedern (wie Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Familie) gelten ebenfalls als nicht unabhängig.

### Ehemalige Vorstandsmitglieder

- Ehemalige Vorstandsmitglieder werden ungeachtet ihres Ausscheidens grundsätzlich als nicht als unabhängig angesehen<sup>5</sup>.

### Bestellung qua Gesetz oder Satzung und Entsenderechte

- Jegliche Entsenderechte durch Gesetz oder Satzung negieren eine Unabhängigkeit betroffener Aufsichtsratsmitglieder bzw. -kandidaten ungeachtet der tatsächlichen Beteiligungshöhe der begünstigten Institution.

### Ehemalige Abschluss- und Wirtschaftsprüfer

- Ehemalige Abschlussprüfer bzw. verantwortliche Prüfpartner sind grundsätzlich als nicht unabhängig einzustufen.
- Ehemalige Vorstände von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die in der Vergangenheit mandatiert waren, gelten bis zu einer externen Prüferrotation ebenfalls als nicht unabhängig.
- Ehemalige Vorstände von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ab dem Beginn des Aufsichtsratsmandats mandatiert werden/wurden, gelten ab dann nicht mehr als unabhängig.

---

<sup>4</sup> Da sich HGB und AktG auf die Legaldefinition nach IAS 24.9 (a) beziehen, wird ebenfalls hierauf abgestellt: Natürliche Personen werden gem. IAS 24.9(a) als nahestehend betrachtet, wenn sie das berichtende Unternehmen beherrschen (vgl. → § 30 Rn. 10 ff):

- IAS 24.9(a)(i)), an der gemeinschaftlichen Führung des berichtenden Unternehmens beteiligt sind
- IAS 24.9(a)(i)), einen maßgeblichen Einfluss auf das berichtende Unternehmen haben
- IAS 24.9(a)(ii)), im Management des berichtenden Unternehmens oder eines MU des berichtenden Unternehmens eine Schlüsselposition innehaben
- IAS 24.9(a)(iii);) oder wenn sie ein naher Familienangehöriger einer Person sind, die nach den Kriterien (1) bis (4) als nahestehend qualifiziert wird.

<sup>5</sup> Darüber hinaus und losgelöst von der grundsätzlichen Einschätzung als nicht unabhängiges Mitglied besteht die Erwartung, dass die durch das AktG vorgeschriebenen Cooling-Off Periode von mind. 2 Jahren für Vorstandsmitglieder eingehalten wird.

#### Verbindung zu Wettbewerbern und wesentlichen Partnerunternehmen:

- Aufsichtsratsmitglieder, die geschäftsführende oder Aufsichts- oder Beiratsmandate bei wesentlichen Partnerunternehmen (insbesondere wesentliche Zulieferer, Abnehmer o.ä.) oder wichtigen Wettbewerbern wahrnehmen, sind aufgrund der regelmäßig vermutbaren Interessenkonflikte als nicht unabhängig anzusehen.

#### Weitere persönliche und/oder wirtschaftliche Beziehungen

- Unterhalten bzw. unterhielten Aufsichtsratsmitglieder direkt oder indirekt ein Geschäftsverhältnis in bedeutendem Umfang für die Aufsichtsratsmitglieder zu der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft (z.B. als ehemaliger Berater o. ä.), gelten die jeweiligen Mitglieder als nicht unabhängig.
- Ebenso sind Aufsichtsratsmitglieder, die direkt oder indirekt mit einem Großaktionär sowie einem Vorstandsmitglied in einer geschäftlichen Beziehung stehen oder mit diesem sonstig wirtschaftlich verbunden sind, als nicht unabhängig einzustufen.
- Aufsichtsratsmitglieder, die mit der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft in einem für die jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder bedeutenden Umfang Kreditverträge abgeschlossen haben, gelten als nicht unabhängig.

#### Politische Personen

- Im Falle politischer Mandats- oder bürokratischer Amtsträger (z.B. Parlaments- bzw. Ministerial- oder nachgeordneter Behördenzugehörigkeit), die während ihrer aktiven politischen Amtszeit in ein Gremium gewählt werden, gelten diese Mitglieder ebenfalls als nicht unabhängig.
- Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Personen mit hohem politischem Einfluss sein. Personen mit hohem politischem Einfluss sind Personen, die ein politisches Amt innehaben oder als Angestellte in einem Ministerium/einer Behörde arbeiten und deren Position mit spezifischen Machtbefugnissen oder Verpflichtungen ausgestattet ist, die die jeweiligen Mitglieder daran hindern können, im Interesse der Gesellschaft zu handeln.

### 3. Besetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

- Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sollen unter besonderer Berücksichtigung des Doppelstimmrechts des Aufsichtsratsvorsitzenden unabhängig sein.

#### Ausschussbesetzung

- Eine mehrheitlich unabhängige Besetzung des Aufsichtsrats aufseiten der Anteilseignervertreter soll sich auch in der Besetzung der wichtigsten Ausschüsse (Prüfung, Nominierung, Vergütung, Compliance) spiegeln.
- Dies gilt auch für die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse, insbesondere aber für den Vorsitz im Prüfungs-, Nominierungs- und Vergütungsausschuss.
- Sind Sonderausschüsse eingerichtet, z.B. zur Behandlung von Related Party Transactions (RPT) oder zu Spezialthemen (z.B. zu Aufklärungszwecken), so sind diese zwingend mit ausschließlich unabhängigen und nicht betroffenen Vertretern der Anteilseigner zu besetzen.

### 4. Transparenzerfordernissen und Validierung

- Die mehrheitlich unabhängige Besetzung soll unter besonderer Berücksichtigung des Doppelstimmrechts des Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig in der Entsprechenserklärung festgestellt und die als unabhängig eingestufteten Mitglieder des Aufsichtsrats und Kandidaten im Geschäftsbericht sowie auf der Internetseite bei Wahlvorschlägen in der Tagesordnung zur Hauptversammlung sowie in der Qualifikationsmatrix eindeutig gekennzeichnet werden.
- Lebensläufe und Wahlvorschläge sollen Mandate im Prüfungsausschussvorsitz sowie Konzernmandate aufführen.
- Die individuelle Sitzungsteilnahme soll in übersichtlicher, tabellarischer Form sowohl für Teilnahme an Ausschusssitzungen als auch an Sitzungen des Gesamtplenums inkl. der Teilnahmequoten veröffentlicht werden.
- Die Teilnahmequoten für Ausschusssitzungen soll dabei mindestens 75 %, für Plenarsitzungen mindestens 90 % betragen.
- Erhebliche Geschäfte, separat vergütete Beratungsleistungen von Aufsichtsratsmitgliedern und nahestehenden Personen sowie Kreditverträge mit der Gesellschaft sind vom Aufsichtsrat zu prüfen und nach Genehmigung zeitnah transparent zu machen und im Geschäftsbericht aufzuführen<sup>6</sup>.
- Die Einordnung der unabhängigen Mitglieder sollte regelmäßig (jährlich) durch eine (externe) Effizienzprüfung validiert und bei Bedarf korrigiert werden.

---

<sup>6</sup> Es gelten die einschlägigen Vorschriften des §111 AktG.

## Der DVFA-Fachausschuss Governance & Stewardship

Ingo Speich, CFA | Deka Investment GmbH, Leiter

Prof. Dr. Christina E. Bannier | Justus-Liebig-Universität Gießen

Prof. Dr. Peter Henning | HEADSAHEAD GmbH

Dr. Alexander Juschus | Stewardship Professionals e. V.

Prof. Dr. Julia Redenius-Hövermann, LL. M. | Frankfurt School of Finance & Management gGmbH

Dr. Vanda Rothacker | Union Investment Institutional GmbH

Hendrik Schmidt | DWS Investment GmbH

Dr. Antje Stobbe | Allianz Global Investors GmbH

Prof. Dr. Michael Wolff | Georg-August-Universität Göttingen

---

## DVFA e. V.

Der DVFA e. V. ist die Standesorganisation aller Investment Professionals in den deutschen Finanz- und Kapitalmärkten mit mehr als 1.400 Mitgliedern. Der Verband engagiert sich für die Sicherstellung professioneller Standards des Investment-Berufsstandes und fördert den Finance-Nachwuchs, insbesondere über die DVFA Akademie. Über verschiedene Kommissionen und Gremien beteiligt er sich an Regulierungsprozessen und politischen Diskussionen. Der DVFA e. V. ist in verschiedenen internationalen Netzwerken und Berufsverbänden organisiert. Über den Dachverband der European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS) bietet die DVFA Zugang zu einem europaweiten Netzwerk mit mehr als 17.000 Investment Professionals in 26 Ländern. Über die Association of Certified International Investment Analysts (ACIIA) ist die DVFA Teil eines weltweiten Netzwerks von mehr als 60.000 Investment Professionals. <https://dvfa.de/ueber-uns/wer-wir-sind/>

### Kontakt

DVFA e. V. – Der Berufsverband der Investment Professionals  
Mainzer Landstr. 47 a  
60329 Frankfurt am Main  
T: +49 (0) 69 / 50 00 42 30 – 101  
E-Mail: [sina.haehnchen@dvfa.org](mailto:sina.haehnchen@dvfa.org)

### Impressum

Herausgeber: DVFA e. V.  
V.i.S.d.P: Sina Karin Hähnchen

Amtsgericht Frankfurt am Main  
VR 8158

© DVFA e. V. 2024

Die DVFA übernimmt keine Haftung für Fehler oder Auslassungen im Zusammenhang mit dem Inhalt dieser Informationen. Das Dokument wird zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und soll nicht als Aufforderung oder Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder verwandten Finanzinstrumenten interpretiert werden. Jegliche Handlung, die im Vertrauen auf diese Informationen vorgenommen oder unterlassen wird, ist verboten und kann ungesetzlich sein.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der DVFA unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.